

# Verfahrensordnung für das Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) für die Heinrich Bauer Verlag KG („HBV“) und alle Konzerngesellschaften der Bauer Media Group

## **Für welche Art von Beschwerden und Hinweisen kann das Beschwerdeverfahren genutzt werden?**

Über das Beschwerdeverfahren können menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten sowohl im eigenen Geschäftsbereich als auch entlang der gesamten Lieferkette der HBV sowie ihrer Konzerngesellschaften gemeldet werden.

Zu den menschenrechtlichen Risiken zählen hier insbesondere der Verstoß gegen das Verbot von Kinderarbeit, der Verstoß gegen das Verbot der Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei, die Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren, die Missachtung der Koalitionsfreiheit, Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen, der Verstoß gegen das Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung, der Verstoß gegen das Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns, die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen, die Widerrechtliche Verletzung von Landrechten und der Verstoß gegen das Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/ öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können.

Umweltbezogene Risiken ergeben sich insbesondere im Zusammenhang mit Quecksilber, persistenten organische Stoffen (POPs) und gefährlichen Abfällen.

## **Über welche Beschwerdekanäle können Sie Hinweise einreichen?**

Folgende Beschwerdekanäle können zur Abgabe von Hinweisen genutzt werden:

- Postalisch oder per Hauspost an Melanie Dörholt; sie ist für das LkSG-Risikomanagement der Heinrich Bauer Verlag KG zuständig und unter folgender Anschrift erreichbar:

Heinrich Bauer Verlag KG  
Brieffach 6486  
Burchardstraße 11  
20077 Hamburg

- Per E-Mail unter folgender Adresse:

Hinweisgeber@bauermedia.com

## **Wie wird mit meinem Hinweis umgegangen? Wer erfährt davon?**

Unabhängig davon, welcher Kommunikationsweg vom Hinweisgeber gewählt wird, behandeln wir sämtliche Hinweise vertraulich. Wir sind allerdings gehalten, gesetzliche Auskunftspflichten gegenüber Behörden sowie gesetzliche Ausnahmen vom Vertraulichkeitsgebot zu beachten.

Die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers bleibt während des gesamten Prozesses gewahrt. Davon umfasst sind auch Personen, die Gegenstand eines Hinweises sind, und der sonstigen im Hinweis genannten Personen. Nicht befugten Mitarbeitern wird der Zugriff auf die Beschwerdekanaäle verwehrt.

Alle Informationen werden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Vertraulichkeit bearbeitet. Die vom Unternehmen mit der Durchführung des Beschwerdeverfahrens beauftragten Personen sind unparteiisch, das heißt, sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgabe unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

Personenbezogene Informationen, die eine Identifizierung ermöglichen, dürfen nur auf „Need to know-Basis“ weitergegeben werden, wenn dies für die Untersuchung des Hinweises erforderlich ist und im Einklang mit Datenschutzanforderungen steht. Die Verarbeitung der Hinweise erfolgt im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Unnötige Bloßstellung und Rufschädigung sind zu vermeiden.

### **Was passiert, nachdem ich meine Nachricht gesendet habe?**

Sofern über die Beschwerdekanaäle eine Beschwerde eingeht, wird deren Eingang intern dokumentiert.

### **Empfangsbestätigung**

Unabhängig vom gewählten Kommunikationsweg erhalten hinweisgebende Personen nach Eingang ihres Hinweises umgehend eine Eingangsbestätigung. Diese kann schriftlich (bei nicht anonymen Hinweisen) oder per E-Mail erfolgen, je nachdem welchen Beschwerdekanaal Sie gewählt haben.

### **Prüfung Ihres Hinweises**

Die mit der Durchführung des Beschwerdeverfahrens betrauten Mitarbeitenden prüfen den mit Erhebung der Beschwerde mitgeteilten Sachverhalt. Die eingegangene Beschwerde wird thematisch und der Schwere nach eingeordnet sowie priorisiert.

Sollte eine Prüfung mangels ausreichender Angaben nicht möglich sein, wird die mit der Durchführung des Beschwerdeverfahrens betraute Mitarbeitende mit der hinweisgebenden Person Kontakt aufnehmen, um weitere Informationen zu erfragen, sofern das möglich ist.

Falls weder ausreichende faktenbasierte Informationen vorliegen noch die Kontaktaufnahme möglich ist, wird der Compliance-Fall aufgrund mangelnder Substantiierung geschlossen.

### **Prüfung/Untersuchung**

Der mit der Durchführung des Beschwerdeverfahrens betraute Mitarbeitende prüft den Sachverhalt umfassend und stellt sicher, dass alle Hinweise angemessen untersucht werden. Er erörtert mit der hinweisgebenden Person den Sachverhalt, bei anonymen Meldungen jedoch nur, soweit dies möglich ist.

Die mit der Durchführung des Beschwerdeverfahrens betrauten Mitarbeitenden sind an den Grundsatz der Vertraulichkeit gebunden, unparteiisch und weisungsfrei. Im Übrigen sind sie verpflichtet, die Datenschutzvorschriften einzuhalten und Transparenz sowie die Rechte aller betroffener Personen sicherzustellen. Dies umfasst den Schutz des Hinweisgebenden.

Steht nach Überzeugung des mit der Durchführung des Beschwerdeverfahrens betrauten Mitarbeitenden nach erfolgter Sachverhaltsaufklärung, Erörterung und Untersuchung fest, dass menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten im eigenen Geschäftsbereich und entlang der Lieferkette nicht vorliegen, wird die hinweisgebende Person schriftlich oder per E-Mail informiert. Das Verfahren wird in diesem Fall eingestellt.

Wenn die Untersuchung menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten im eigenen Geschäftsbereich und entlang der Lieferkette bestätigt werden, werden angemessene Folgemaßnahmen (Präventions- und Abhilfemaßnahmen) eingeleitet. Dies kann auch angemessene disziplinarische Maßnahmen im Einzelfall beinhalten.

Im Austausch mit der hinweisgebenden Person kann ein Vorschlag zur Abhilfe erarbeitet werden.

Die Bearbeitungszeit ist fallabhängig und kann, je nach Komplexität des Falles, von wenigen Tagen bis zu mehreren Monaten dauern. Das Unternehmen ist jedoch bemüht, die Bearbeitung zeitnah abzuschließen.

Die hinweisgebende Person wird über den Abschluss des Beschwerdeverfahrens informiert.

### **Welche Rechte haben hinweisgebende Personen**

Das Unternehmen stellt sicher, dass Mitarbeitende, die ein vermutetes oder tatsächliches LkSG relevantes-Fehlverhalten in gutem Glauben angesprochen haben, vor allen Einschüchterungen oder Repressalien geschützt sind, auch wenn sich der gemeldete Verdacht nicht bestätigt hat. „In gutem Glauben“ bedeutet, dass die Person überzeugt ist, dass die Darstellung der Wahrheit entspricht, unabhängig davon, ob eine spätere Untersuchung diese Darstellung bestätigt oder nicht. Eine wissentliche Falschmeldung über einen LkSG-Verstoß mit dem Ziel, eine andere Person vorsätzlich und wahrheitswidrig zu beschuldigen, stellt einen Compliance-Verstoß dar und wird bei Mitarbeitenden mit angemessenen Maßnahmen geahndet.

Einschüchterungsversuche und Repressalien gegenüber Mitarbeitenden, die in gutem Glauben ein tatsächliches oder vermutetes Fehlverhalten melden, werden nicht geduldet.

Wenn Sie den Eindruck haben, dass Sie aufgrund Ihrer Meldung von LkSG-Bedenken Einschüchterungen oder Repressalien erleiden, wenden Sie sich an Frau Melanie Dörholt.

Soweit Hinweisgeber betroffen sind, die Mitarbeiter eines Zulieferers entlang der Lieferkette sind, bemüht sich der HBV entsprechende vertragliche Regelungen mit dem Zulieferer zu treffen.